Hinweis der Schriftleitung:

## Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 10. Juli 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200710\_Aenderung\_Verordnung\_Reiserueckkehrer.html erfolgt.

## Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus in Schleswig-Holstein\*)

Vom 10. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018), verordnet die Landesregierung:

## Artikel 1

Änderung der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vom 24. Juni 2020; ersatzverkündet am 24. Juni 2020 auf

<sup>\*)</sup> Ändert LVO vom 24. Juni 2020, GS Schl.-H. II, GI.Nr. B 2126-13-19

der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/ DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Verordnung\_ Reiserueckkehrer.html, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein kann
  - eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in welcher innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Institut höher als 50 von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist, als Risikogebiet nach Absatz 1 einstufen;
  - 2. die Zeitspanne vor der Einreise aus einem Risikogebiet nach Nummer 1 abweichend von

§ 1 Absatz 1 Satz 1 auf weniger als 14 Tage verkürzen.

Die Entscheidungen sind zu veröffentlichen."

- 2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort "Test" durch das Wort "Testergebnis" ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund gilt als ärztliches Zeugnis. Es genügt die Textform.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juli 2020

Daniel Günther Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin – Waack Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Dr. Heiner Garg Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren